



Anlagereglement

Pensionskasse
Blaues Kreuz Schweiz

8005 Zürich

gültig ab 1. Juli 2023

1 Grundsätze und Ziele

Dieses Reglement legt die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Pensionskasse Blaues Kreuz Schweiz (nachstehend Stiftung) zu beachten sind. Für alle Anlagekategorien gelten die gesetzlichen und stiftungsaufsichtsrechtlichen Grundsätze und Richtlinien für die Kapitalanlage von Vorsorgeeinrichtungen, insbesondere Art. 71ff BVG und Art. 49ff BVV2.

Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die finanziellen Interessen der Destinatäre. Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass:

- i. die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
- ii. die anlagepolitische Risikofähigkeit beachtet und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird,
- iii. im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) maximiert wird, damit ein grösstmöglicher Beitrag zur Realwerterhaltung der Vermögenswerte erzielt werden kann.

Beim Festlegen der strategischen Vermögensstruktur sind die anlagepolitische Risikofähigkeit der Stiftung sowie die langfristigen Rendite- und Risiko-Eigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen. Die Stiftung achtet bei der Anlage des Vermögens darauf, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes (Art. 50 Abs. 2 BVV2).

Die strategische Vermögensstruktur ist periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, zu überprüfen und, wenn nötig, anzupassen. Die gültige strategische Vermögensstruktur ist im Anhang aufgeführt.

Als Anlageziel wird eine ertrags- und risikogerechte Vermögensbewirtschaftung unter Beachtung von Sicherheit, Risikoverteilung, Rendite und Liquidität angestrebt und es ist bei der Anlage des Vermögens in erster Linie darauf zu achten, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist:

Sicherheit: die Vermögensanlagen sind sorgfältig auszuwählen, zu bewirtschaften und zu überwachen.

Risikoverteilung: in geographischer, wirtschaftlicher und währungsmässiger Hinsicht, die Mittel müssen insbesondere auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden.

Rendite: als Rendite ist ein den jeweiligen Marktverhältnissen entsprechender Ertrag anzustreben, der sich je nach Anlageart aus Zinsen, Dividenden, Bezugsrechten, Gratisaktien und Kursgewinnen ergibt.

Liquidität: die Anlagen sind so vorzunehmen, dass sie - unter normalen Verhältnissen - zur Sicherstellung der jederzeitigen Anspruchserfüllung, innert der vom Stiftungsrat festgesetzten Fristen, realisierbar sind (zeitliche Staffelung).

Bei der Anlagetätigkeit berücksichtigt die Stiftung Nachhaltigkeitsüberlegungen bzw. ESG-Faktoren (Umweltbewusstsein, Sozialverantwortung und gute Governance). Der Stiftungsrat setzt sich regelmässig mit dem Thema Nachhaltigkeit bzw. ESG-konformem Investieren auseinander und integriert Elemente in den Anlageprozess, wo dies nach Prüfung möglich und sinnvoll ist. Der Stiftungsrat versteht den Einbezug dieser Thematik als Teil des Leistungsversprechens gegenüber den Destinatären.

2 Aufgaben

2.1 Aufgaben des Stiftungsrats

Die Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben des Stiftungsrats sind im Organisationsreglement festgelegt.

2.2 Aufgaben des Anlageausschusses

Die Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben des Anlageausschusses sind im Organisationsreglement festgelegt. Im Rahmen dieser Aufgaben ist der Anlageausschuss zuständig,

- falls erforderlich, dem Stiftungsrat die Modifikationen der Anlagestrategie zu beantragen.
- über die Ausübung der Aktionärsstimmrechte gemäss Art. 71a BVG zu entscheiden und das Stimmverhalten von Fall zu Fall abzusprechen. Im Zweifelsfall kann er sein geplantes Stimmverhalten dem Stiftungsrat zum Entscheid vorlegen. Dieser entscheidet endgültig.
- dem Stiftungsrat die allfällige Zusammenarbeit mit externen Anlageexperten, Vermögensverwaltern und Depotbanken zu beantragen.
- über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

Der Anlageausschuss trifft sich zu mindestens zwei Sitzungen pro Jahr. Jedes Ausschussmitglied kann eine zusätzliche Sitzung beantragen. Der Anlageausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, jedoch mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

Der Anlageausschuss entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit wird das Geschäft an der nächsten Anlagesitzung erneut behandelt. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind ins Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

2.3 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung

Die Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsführung sind im Organisationsreglement festgelegt. Im Bereich der Anlagen unterstützt die Geschäftsführung den Anlageausschuss und ist dafür zuständig,

- die Vorgaben der Anlagestrategie des Stiftungsrates sowie der Taktischen Asset Allokation des Anlageausschusses umzusetzen.
- die Liquiditätsplanung der Pensionskasse zu ordnen und deren Zahlungsfähigkeit zu sichern.
- dass die notwendigen Berichte der Vermögensverwalter rechtzeitig vorliegen.

2.4 Aufgaben und Kompetenzen der externen Vermögensverwalter

Der Stiftungsrat kann die Vermögensverwaltung an professionelle Institute delegieren. Auf Mandatebene wird ein Vermögensverwaltungsvertrag festgelegt, welcher die Anlagerichtlinien, sowie das Reporting und Pricing umfasst.

Vermögensverwaltungsverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie der vorgängigen Genehmigung des Stiftungsrats. Vermögensverwaltungsverträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteil für die Stiftung aufgelöst werden können.

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Auswahl und Instruktion der Vermögensverwalter sowie für die Überwachung deren Tätigkeit. Personen und Institutionen, welche mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Art. 51b Abs. 1 BVG erfüllen.

Die externen Vermögensverwalter führen ihre Aufgaben nach Anweisung des Stiftungsrates aus. Die Vermögenswerte werden auf den Namen der Pensionskasse platziert und

bleiben in deren Eigentum. Die Vermögensverwalter sind nicht befugt, Transaktionen vorzunehmen soweit diese nicht dem Kauf und Verkauf von Vermögenswerten in Erfüllung des Auftrages dienen. Sie sind insbesondere verantwortlich für die:

- Optimierung des Anlageerfolges unter Einhaltung der Anlagerichtlinien;
- Freie Wahl von Anlageinstrumenten und Anlagezeitpunkt im Rahmen des Anlage-reglements und den Bestimmungen gemäss dem Anlagemandat;
- Berichterstattung;
- Zusammenarbeit mit der Depotstelle;
- Periodische Berichterstattung im Stiftungsrat (vgl. Art. 18).

2.5 Aufgaben und Kompetenzen der Depotstelle

Die Wahl der Depotstelle erfolgt durch den Stiftungsrat nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen aufgrund der Bedürfnisse.

Die Depotstelle verwaltet die Wertschriften, wickelt Transaktionen ab, fordert Verrech-nungssteuer zurück und führt die notwendigen Konti. Die Depotstelle stellt eine ange-messene Kommunikationsplattform zur Verfügung und liefert allen Vertragspartnern die notwendigen Informationen. Sie berichtet periodisch über die:

- Anlagestruktur (Abweichungen von Zielen, Richtlinien und Rahmenbedingungen);
- Performance (Berechnung, Vergleich und Analyse von Abweichungen);
- Risikokennzahlen (Duration, Volatilität, usw.)
- eingesetzten Derivate.

3 Anlagestrategie

Der Stiftungsrat orientiert sich an einer mittel- bis langfristigen Anlagestrategie (siehe Anhang). Diese berücksichtigt die Grundsätze Sicherheit, Risikoverteilung, Rendite und Liquidität gemäss Art. 1 dieses Reglements.

Die Umsetzung der Anlagestrategie erfolgt nach den Vorgaben und Bandbreiten gemäss Anhang.

Die Strategie bleibt unbeeinflusst von kurzfristigen Marktbewegungen und situativ motivierten Markteinschätzungen. Der Stiftungsrat verfolgt die Ertrags- und Risikoentwicklung hinsichtlich Zielkonformität und prüft, ob wichtige Veränderungen (kassen- oder markt-spezifisch) eine Anpassung der Strategie erfordern oder ob Optimierungsbedarf besteht. Der Stiftungsrat beachtet die Grundsätze der allgemeinen Risikoverteilung. Insbesondere sind die Stiftungsmittel i.S.v. Art. 50 Abs. 3 BVV 2 auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige zu verteilen.

Der Stiftungsrat kann die Anlagemöglichkeiten im Sinne von Art. 50 Abs. 4 BVV 2 erweitern, sofern es die Risikofähigkeit der Stiftung zulässt. Die Einhaltung von Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2 ist im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

4 Vorschriften für einzelne Anlagen

Es dürfen Anlagen in allen gesetzlich zulässigen Anlagen getätigt werden, insbesondere in:

- Bargeld
- Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten, namentlich Postcheck und Bankguthaben, Anleiheobligationen, inbegriffen solche mit Wandel- oder Optionsrechten, schweizerische Grundpfandtitel sowie Schuldanerkennungen von schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
- Immobilien im Allein- oder Miteigentum, auch Bauten im Baurecht sowie Bauland;
- Aktien, Partizipations- und Genussscheine und ähnliche Wertschriften und Beteiligungen sowie Genossenschaftsanteilscheine; Beteiligungen an Gesellschaften sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
- Alternative Anlagen ohne Nachschusspflichten (Hedge Funds, Rohstoffe, Private Equity, Insurance Linked Securities oder ausländische Grundpfandtitel).

Die zulässigen Anlagen gemäss vorstehendem Absatz können mittels Direktanlagen, kollektiver Anlagen oder derivativer Finanzinstrumente gemäss Art. 56 und 56a BVV 2 erfolgen. Alternative Anlagen dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden.

Für die Anlagetätigkeit der Pensionskasse gelten folgende Einschränkungen:

- Die Schuldnerqualität bei Obligationen entspricht mindestens Rating BBB oder vergleichbarer Qualität. Ausnahme bilden alternative Anlagen. In dieser Kategorie sind zwecks Risikobeschränkung nur diversifizierte Produkte erlaubt.
- Die Handelbarkeit von mindestens 80% der Vermögenswerte muss gewährleistet sein.
- Der Einsatz von Derivaten darf nur zur Absicherung des Markt-, Währungs- oder Zinsrisikos im Rahmen der Bandbreiten der Anlagestrategie erfolgen. Es dürfen keine Leerverkäufe getätigt werden.

Die Stiftung kann ihre Wertschriftenanlagen sowohl direkt als auch indirekt über Anlagestiftungen und Anlagefonds bewirtschaften.

Die Stiftung kann sich an den Anlagestiftungen und Anlagefonds beteiligen, sofern:

- diese ihrerseits gemäss diesem Reglement zulässige Anlagen vornehmen; und
- die Organisationsform der kollektiven Anlagen bezüglich Festlegung der Anlageleitlinien, Kompetenzregelung, Anteilsermittlung, sowie Kauf und Rücknahme der Anteile so geregelt ist, dass die Interessen der daran beteiligten Vorsorgeeinrichtungen in nachvollziehbarer Weise gewahrt sind; und
- die Vermögenswerte im Konkursfall der Kollektivanlage oder deren Depotbank zugunsten der Anleger ausgesondert werden können.

Bei der Auswahl solcher Kollektivanlagen müssen ausserdem folgende Anforderungen beachtet werden:

- Die Anlageinstrumente unterstehen den Vorschriften des schweizerischen Kollektivanlagegesetzes (KAG).
- Ausländische Kollektivanlagen unterliegen den vergleichbaren Standards ihrer Rechtshoheit.
- Periodische Performancemessung gegenüber relevanten Marktindices
- Periodisches Reporting
- Kostentransparenz

Anlagen beim Arbeitgeber sind nach den Bestimmungen von Art. 57 BVV 2 möglich. Sie müssen jedoch gemäss Art. 58 BVV 2 sichergestellt werden und bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Stiftungsrates.

Bei Immobilien sind folgende Anlageinstrumente zulässig:

- Beteiligungen
- Fondsanteile
- Anlagen bei Anlagestiftungen

Securities Lending ist nicht erlaubt.

5 Schlussbestimmungen

Der Anhang ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Dieses Reglement wurde durch den Stiftungsrat am 30. Juni 2023 beschlossen und ersetzt die Fassung vom 1. Dezember 2015. Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2023 in Kraft.

Zürich, 30. Juni 2023

Der Stiftungsrat

Stefan Frey
Präsident

Cornelia Stettler
Aktuarin

Anhang

1 Strategische Asset Allokation / Bandbreiten in Prozenten

Der Stiftungsrat hat die Anlagekategorien und Bandbreiten wie folgt festgelegt:

Anlagekategorie	Untere Grenze	Strategie	Obere Grenze	Begrenzungen BVV 2
Liquidität	0 %	10 %	30 %	insgesamt 100%, höchstens 10 % pro Schuldner
Obligationen und Termingeldanlagen	15 %	25 %	65 %	
Hypotheken und Darlehen	0 %	2 %	10 %	insgesamt 50 % maximale Belehnung zu 80% des Verkehrswerts
Aktien	25 %	43 %	50 %	insgesamt 50 % höchstens 5 % pro Gesellschaft
Immobilien Kollektivanlagen	0 %	8 %	20 %	insgesamt 30 % maximal 1/3 im Ausland höchstens 5 % pro Immobilie
Infrastrukturanlagen	0 %	2 %	10 %	insgesamt 10 % angemessene Diversifizierung
Alternative Anlage	0 %	10 %	15 %	insgesamt 15 % mittels diversifizierter kollektiver Anlagen
Anteil Fremdwährung	0 %	20 %	30 %	höchstens 30 % Fremdwährung ohne Absicherung

2 Verwendete Benchmarks

Die erfolgreiche Umsetzung der Strategie in die Taktische Asset Allokation und deren Umsetzung wird durch Benchmarks überprüft. Dabei kann der Stiftungsrat basierend auf der Strategischen Asset Allokation und unter Berücksichtigung der langfristigen Portfoliostruktur einen individuellen Benchmark zusammenstellen. Dieser dient der Messung des Anlageerfolgs. Daneben können zu Vergleichszwecken oder Publikationszwecken weitere Benchmarks beigezogen werden. Der Anlageausschuss unterbreitet dem Stiftungsrat dazu Vorschläge.

3 Zielwert der Wertschwankungsreserven

Der Zielwert der Wertschwankungsreserven beträgt 16% der Summe von Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen.

4 Ausübung der Aktionärsrechte

Der Stiftungsrat legt zusammen mit dem Anlageausschuss nachfolgend die Grundsätze fest, wie die Aktionärsrechte wahrgenommen werden sollen.

Er kann die Umsetzung der Grundsätze sowie den Entscheid, bei welchen Aktiengesellschaften und in welcher Form die Aktionärsrechte wahrgenommen werden sollen, an den Anlageausschuss delegieren. Der Anlageausschuss informiert den Stiftungsrat anlässlich der ordentlichen Stiftungsratssitzungen über seine Tätigkeit. Es besteht keine vorgängige Informationspflicht des Anlageausschusses über stattfindende Generalversammlungen. Es sind folgende Grundsätze zu beachten:

Die Stimm- und Wahlrechte der von der Stiftung direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Destinatäre ausgeübt, und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:

- Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters),
- Vergütungen (Gesamtbeträge an den VR, die Geschäftsleitung und den Beirat),
- Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen).

Für die Beurteilung der Anträge orientiert sich die Stiftung am langfristigen Interesse der Aktionäre. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Stiftung.

Sofern eine Kollektivanlage Aktien enthält, sie aber der Stiftung die Wahrnehmung der Aktionärsrechte nicht einräumt, werden diese auch nicht wahrgenommen.

Enthält eine Kollektivanlage Aktien und ermöglicht sie der Stiftung die verbindliche Mitwirkung an Abstimmungen und Wahlen an der Generalversammlung, dann werden die Stimm- und Wahlrechte wie bei den direkt gehaltenen Aktien ausgeübt.

Besteht für die Stiftung die Möglichkeit, zuhanden der Kollektivanlage eine Stimm- und Wahlpräferenz zu äussern, dann entscheidet der Anlageausschuss, ob und wie weit sie davon Gebrauch machen will.

Die Interessen der Destinatäre gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt/gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher an der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung) bzw. wenn sämtliche Regeln einer guten Corporate Governance im weiteren Sinne berücksichtigt werden und die Abstimmungen und Wahlen basierend auf ökonomischen-, sozialen- und ökologischen Kriterien erfolgen.

Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen und sich an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit Orientieren.

Bei Vorliegen spezieller Situationen (insbesondere Übernahmen, Zusammenschlüsse, bedeutende personelle Mutationen im Verwaltungsrat oder in der Geschäftsleitung, Opposition gegen die Anträge des Verwaltungsrats) beschliesst der Stiftungsrat, wie das Stimmrecht auszuüben ist und erteilt die nötigen Weisungen.

Der Stiftungsrat bzw. der Anlageausschuss beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung. Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet. Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsvertreter in Anspruch genommen werden.

Die Umsetzung kann – im Rahmen dieser Vorgaben – einem Anlage-Stimmrechtsausschuss oder einem externen Stimmrechtsberater übertragen werden.

Das Stimmverhalten bei börsenkotierten Schweizer Gesellschaften wird quartalsweise in einem zusammenfassenden Bericht offengelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen werden erläutert.



**Pensionskasse
Blaues Kreuz Schweiz, Zürich**

Geschäftsführer

Christoph Buser
Telefon: 061 933 92 00
info@pk-blaueskreuz.ch

Verwaltung und Administration

Pensionskasse Blaues Kreuz Schweiz
c/o BERAG
Dornacherstrasse 230
Postfach
4018 Basel

Frau Rahel Balsiger
Telefon: 061 337 17 84
rahel.balsiger@berag.ch

**Informationen über Ihre
Pensionskasse finden Sie unter:
www.pk-blaueskreuz.ch**